

Um sich die Sinnlosigkeit einer rein wörtlichen Übersetzung vor Augen zu führen, sollte man eine Urkunde oder ein Urteil zum Beispiel durch ein Online-Übersetzungsprogramm durchführen lassen.

Sinngetreu (und keinesfalls sinngemäß) übersetzen ist dagegen realistisch: Dabei wird die Aussage dem Erfassungsvermögen der Zuhörer entsprechend in der Zielsprache formuliert. Tonfall und Gestik sind dabei auch zu berücksichtigen. Ein einfaches Beispiel darf hier eingeführt werden: Wenn ein Norddeutscher mit einem bestimmten Tonfall sagt „Der Film war gut!“ wird diese Aussage häufig mit „sehr gut“ in die französische Sprache korrekt übersetzt.

Ethische Problematik der Rednerintention

Im Rahmen der interkulturellen Kommunikation und bei einer sinngetreuen Verdolmetschung ist die Loyalität zur Rednerabsicht eine wichtige Komponente; damit ist hauptsächlich die Absicht des (der) Redners (Rednerin) gemeint.

Zwei Fälle können als Beispiel hier erwähnt werden: Im Rahmen eines europäischen Juristentreffens ist ein Redner für die Zielkulturen (unabsichtlich) grob, indem er die Begrüßung oder das Danken in der Eile vergisst. Der Dolmetscher kann sich durchaus nach den Absichten des Redners richten.

In einem anderen Fall ist ein Redner, ein ukrainischer Untersuchungshäftling, für die eigene und andere Kultur (absichtlich) grob, indem er gegenüber dem Dolmetscher eine abfällige Bemerkung über die vernehmende Staatsanwältin macht: „Was hast du hier für eine Schlampe herangeschleppt?“ Bei einer so deutlichen Absicht hat der Dolmet-

scher keinen Grund, die Mitteilung in seiner Übersetzung zu mildern.

In beiden und in ähnlichen Fällen übernimmt der (die) Dolmetscher(in) eine ethische Verantwortung.

Zusammenfassung und Appell

In dieser Übersicht wurde versucht, die Wichtigkeit einer Sensibilisierung der Justiz für multikulturelle Unterschiede aufzuzeigen, indem die Kernaspekte kurz skizziert wurden. Diese Kernaspekte könnten in einer Art Checkliste zusammengefasst werden, die im Falle von Verständnisschwierigkeiten zu Hilfe gezogen werden könnte. Wichtig dabei wäre, das Aufkommen von Fehlinterpretationen zu antizipieren und zu vermeiden, indem Dolmetscher(innen) als Kultur- und Sprachsachverständige gleich zu Rate gezogen werden.

Bei den stets wechselnden Migrationswellen kann von den Justizberufen nicht erwartet werden, dass sie sich auf so viele Kulturen und Sprachen spezialisieren können. Die kulturelle Öffnung der Justiz könnte jedoch durch eine systematische Pluridisziplinarität erreicht werden, das heißt, durch die Zusammenarbeit mit juristischen Dolmetschern und Übersetzer(inne)n aber auch mit deren Ausbilder(inne)n.

Im Sinne eines fairen Verfahrens, der würdigen Behandlung der Parteien und nicht zuletzt zur Förderung der Wahrheitsfindung sind der Einsatz qualifizierter Dolmetscher(innen) und die korrekte und kompromisslose Beurteilung ihrer Leistung dringend anzustreben. Seit den Nürnberger Prozessen sind diese Grundsätze im Rahmen der internationalen Gerichtsbarkeiten Tradition geworden ist. Warum sollten die nationalen Gerichte diese Praxis nicht anstreben?

Rezension: Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung

Beate Rudolf (Hrsg.)

Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung (Redaktion: Anita Runge)

Bandnummer: 14/2009

Preis: 24,00 Euro (D), 24,70 Euro (A), 36,90 CHF (CH)

Einband: broschiert, Format: 14 x 22,2 cm

304 Seiten mit 7 Abbildungen

ISBN: 978-3-8353-0448-2

Mit dem Jahrbuch *Querelles* 2009 verfügt die Rechtswissenschaft über ein weiteres wichtiges Buch, das versucht die Erkenntnisse der Frauen- und Geschlechterstudien und ihrer juristischen Rezeption einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Der Herausgeberin Beate Rudolf ist es gelungen, viele namhafte Wissenschaftlerinnen aus dem Bereich der feministischen Rechtswissenschaften für einen Beitrag zu gewinnen. Allen Beiträgen geht es um ein Sichtbarmachen der Einflüsse



der Frauen und Geschlechterforschung auf die jeweiligen Rechtsgebiete, wenngleich die Berücksichtigung des Standes dieser Forschung unterschiedlich intensiv ausfällt. Leider bleiben das Vertrags-, Beamten- und weitgehend das Familienrecht unbehandelt. Man mag die Vielfalt der Ansätze in den verschiedenen Beiträgen, die auch nicht immer ganz frei von Widersprüchen sind, kritisieren. Viel eher ist aber zu honorieren, dass genau hierdurch das von

Susanne Baer in ihrem einleitenden Beitrag („Entwicklung und Stand feministischer Rechtswissenschaft in Deutschland“) dargelegte Selbstverständnis der feministischen Rechtswissen-

schaft zum Ausdruck kommt, „nicht die *eine* Erklärung vorzubringen, nicht die *eine* große Geschichte zu erzählen und auch nicht den *einen* Ansatz für richtig zu erklären, sondern dass eine gewisse, wenn auch keine beliebige Pluralität der Zugriffe und Fragestellungen durchaus erwünscht ist“. Auch der zweite Beitrag in diesem Sammelband widmet sich mit dem Titel „Geschlecht und Identität im Rechtsdiskurs“ einer übergreifenden Thematik. Hier führt Elisabeth *Holzleitner* aus, Recht solle jene Bedingungen gewährleisten, die notwendig sind, um autonomes Handeln und damit eigene Identität zu ermöglichen, und entwickelt an zwei Beispielen – Intersexualität und Namensrecht – konkret, welche Bedingungen für Autonomie bestehen.

Es folgen sieben sich ganz konkreten Rechtsbereichen oder -fragen stellende Beiträge, angefangen von Beate *Rudolf* unter der Überschrift „Feministische Staatsrechtslehre“. Nach ihrem Zwischenergebnis, dass es keine systematische feministische Staatsrechtslehre gäbe und der Zugang eher problemorientiert sei, zeigt sie zentrale Fragestellungen an die feministische Staatsrechtslehre und den konkreten Forschungsbedarf auf. In der sehr umfassenden und konkreten Darstellung der „Genderfrage im Asyl- und Zuwanderungsrecht“ stellt Margarete *Schuler-Harms* offensichtlich erstmalig die Aufnahme von Genderfragen in das Asyl- und Zuwanderungsrecht zum Verlauf des Geschlechterdiskurses in den letzten zwei Jahrzehnten in Bezug. Sehr ähnlichen Fragestellungen, jedoch ausgehend von unterschiedlichem Blickwinkel und teilweise auch unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Ausgestaltung des Opferschutzes von betroffenen Frauen, widmen sich Regina *Harzer* („Frauen als Opfer von Straftaten: Zwischen Anerkennung, Verharmlosung und institutionalisiertem Opferschutz“) und das Autorinnenteam Monika *Frommel* und Gönke *Jacobson* („Frauen und Strafrecht – Frauen als Täter“). Nicht ein Rechtsgebiet, sondern „Das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts“, also die Frage, welches Frauenbild und welche Vorstellung von Geschlechtsordnung den Entscheidungen dieses Gerichts zugrunde liegen, ist Thema von Ute *Sacksofsky*.

Sie unterscheidet grob drei Phasen der Verfassungsrechtsprechung und konkretisiert diese anhand konkreter Fragestellungen wie Geschlechtergleichheit und Geschlechterdifferenz in der Dogmatik oder Frauen in Ehe und Familie oder Herausforderungen der binären Geschlechterordnung. Auch die beiden letzten Rechtsbereiche – das Arbeits- und das Sozialrecht – werden jeweils von ausgewiesenen Expertinnen behandelt. Eva *Kocher* beschäftigt sich mit dem Thema „Die Erwerbstätigkeit von Frauen und ihre Auswirkung auf das Arbeitsrecht – oder umgekehrt“. Hiernach ist das Arbeitsrecht von dem Anspruch, die geschlechtsspezifische Spaltung des Arbeitsmarktes nicht zu vertiefen, sondern abzubauen, noch sehr weit entfernt, da das nach wie vor vorherrschende Leitbild des Normalarbeitsverhältnisses der Situation der meisten Frauen (und mittlerweile zunehmend auch Männer) nicht entspricht. Da außerdem die diskriminierend wirkenden Strukturen der Arbeitsmärkte mit den hauptsächlich zur Verfügung stehenden individuellen Rechtsansprüchen nur mittelbar angegriffen werden können, müsse eine Ergänzung durch kollektive Beteiligungsrechte erfolgen. Ursula *Rust* überschreibt ihren Beitrag mit „Frauen im Sozialrecht – fehlende finanzielle Selbständigkeit als Abweichung von der (männlichen) Norm?“. Aufgezeigt werden die für die finanzielle Selbständigkeit von Frauen relevanten Paradigmenwechsel im Bereich der Alterssicherung, der Arbeitsförderung, des Elterngeldes und (außerhalb des Sozialrechts) des Unterhaltsrechts. Da der Ausstieg aus dem Ernährermodell nur unsystematisch erfolgt, entstehen spezifische Risiken für Frauen.

Der Sammelband wird abgerundet durch eine kurze Darstellung Susanne *Hähnchens* zum Weg von Frauen in die juristischen Berufe und ein Interview von Beate *Rudolf* mit Jutta *Limbach*. Insgesamt handelt es sich um ein sehr interessantes und vielschichtiges Buch, dem ich viele Leserinnen und Leser wünsche.

(Dr. Katja Rodi, Vorsitzende der Kommission Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht des djb; Wiss. Mitarbeiterin, Universität Greifswald.)

Geburtstage

(Juli bis September 2010)

70 Jahre

■ Dagmar Gefaeller
Staatsanwältin i.R.
Berlin

■ Ingrid Weber
Vors. Richterin am LAG i.R.
Berlin

75 Jahre

■ Renate Damm
Rechtsanwältin
Hamburg

■ Dr. Helga Engshuber
Ltd. Oberstaatsanwältin a.D.
Düsseldorf

■ Karen Erdmenger
Rechtsanwältin
Brüssel

■ Dr. Gudrun Schlitzberger
Präsidentin der Bundes-
schuldenverwaltung a.D.
Lohmar

■ Margarete Vogel-Firnhaber
Richterin am SG i.R.
Stuttgart

■ Dr. Gesine Wacup
Regierungsdirektorin
Bonn

■ Helga Ziegler
Vors. Richterin am VG i.R.
München

80 Jahre

■ Dr. Anna-Elisabeth Scholl
Legationsrätin I. Klasse a.D.
München

85 Jahre

■ Gisela Soost
Rechtsassessorin
Fulda